

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2017/1 vom 21. November 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2017_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2017/1 du 21 novembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2017/1 del 21 novembre 2018

Regeste

Art. 276 ZGB; Art. 45 und 57 VRP; Art. 18 und 56 SHG. Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Dazu gehören auch die Kosten für den Kinderschutz. Demzufolge muss weder die Sozial- noch die Opferhilfe dem Kind solche Kosten bevorschussen. Seit Inkrafttreten des IV. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (SHG) am 1. Januar 2018 muss wer für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, diese nicht mehr zurückerstatten. Für finanzielle Sozialhilfe, die vor dem 1. Januar 2018 geleistet aber erst nach Inkrafttreten des SHG in der geltenden Fassung zurückgefordert wird, kommt das neue Recht zur Anwendung. Die Kosten der begleiteten Besuchstage hat somit keinesfalls das Kind zu tragen, weshalb sie auch keinen durch die Opferhilfe zu bezahlenden Schaden darstellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. November 2018, OH 2017/1).

Erwägungen

E. 1

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrentin als Opfer bzw. Angehörige eines Opfers im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe hat. Streitig und zu prüfen ist, ob der Rekurrentin aufgrund des angeordneten begleiteten Besuchsrechts überhaupt ein Schaden entstanden ist.

E. 2

2.1 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht lediglich in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten (Art. 276 ZGB). Übersteigen die Unterhaltskosten die Kräfte des Einzelnen oder der Familie, so obliegen sie dem Gemeinwesen, mithin der Sozialhilfe. Das Sozialhilferecht bestimmt auch, ob die Leistungen später vom Empfänger zurückgefordert werden können (Art. 293 Abs. 1 ZGB; CYRIL HEGNAUER, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band II: Das Familienrecht, 2. Abteilung: Die Verwandtschaft, 2. Teilband: Die Wirkung des Kindesverhältnisses / Die Unterhaltspflicht der Eltern, Kommentar zu Art. 270-295, Art. 293 N 10 und 21). 2.2 Vorliegend wurden begleitete Besuchstage angeordnet. Diese stellen, wie sowohl die

Rekurrentin als auch die Vorinstanz anerkennen, eine Kindesschutzmassnahme dar. Gemäss Art. 276 ZGB handelt es sich bei den Kosten für den Kindesschutz um Unterhaltskosten, welche grundsätzlich von den Eltern zu tragen sind. Da die Rekurrentin (wie ihre Eltern) bedürftig ist, ist eine ausnahmsweise Bestreitung dieser Kosten aus ihren Mitteln (Art. 276 Abs. 3 ZGB) von vornherein ausgeschlossen. Folgerichtig wird in der Literatur denn auch festgehalten, bei der Anordnung des begleiteten Besuchsrechts müsse darüber entschieden werden, welcher Elternteil die Kosten dafür zu tragen habe (FamKomm Scheidung / BÜCHLER/WIRZ, Art. 273 Rz 25). Unabhängig davon, welcher Elternteil die Kosten der begleiteten Besuchstage tragen muss, ist die Rekurrentin also nicht belastet. Es ist klar, dass sie als Kind die begleiteten Besuchstage nicht finanzieren muss. Demzufolge muss weder die Sozial- noch die Opferhilfe dem Kind solche Kosten bevorschussen.

E. 3

Im Weiteren macht die Vorinstanz geltend, dass selbst wenn die Kosten der begleiteten Besuchstage dem Sozialhilfekonto der Rekurrentin belastet worden wären, die Rekurrentin aufgrund der neuen Gesetzeslage für diese nicht rückerstattungspflichtig wäre. Die Rekurrentin ist demgegenüber der Ansicht, dass dies erst für die Kosten ab 1. Januar 2018 gelte. 3.1 Die aktuelle Fassung des Sozialhilfegesetzes des Kantons St. Gallen (SHG; sGS 381.1) ist per 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es hält fest, dass finanzielle Sozialhilfe nicht zurückerstatten muss, wer für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat (Art. 18 Abs. 1 bis lit. c SHG). Im Teil "Schlussbestimmungen" unter dem Titel "Übergangsbestimmungen, a) laufende Unterstützung" besagt Art. 56 Abs. 2 Satz 1 SHG, dass die Rückerstattung sich nach neuem Recht richtet. Damit enthält das Gesetz selbst eine Regelung zur Anwendung des neuen Rechts. 3.2 Soweit die Rekurrentin vorbringt, diese Gesetzesbestimmung gelte ausschliesslich für die 1999 eingeführte Gesetzesänderung, kann ihr nicht gefolgt werden. Die genannte Gesetzesbestimmung steht nicht unter einem Vorbehalt, welcher ihre Anwendung auf die Neuerungen aus dem Jahr 1999 beschränkt. Seit 1999 wurde das SHG mehrmals angepasst, ohne dass der Gesetzgeber eine neue Übergangsbestimmung zur Rückerstattung eingefügt hätte. Der IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, der am 1. Januar 2018 in Kraft trat, wurde sorgfältig ausgearbeitet. In den Materialien dazu wird die Handhabung des intertemporalen Rechts bei der Rückerstattung nicht thematisiert (siehe www.ratsinfo.sg.ch ■ Geschäfte ■ nach Schlagwort ■ Sozialhilfe ■ IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz). Dass sich diesbezüglich offenbar keine Fragen stellten, indiziert, dass gemäss Gesetzgeber auch für diesen Nachtrag die Regelung gemäss Art. 56 Abs. 2 SHG gelten soll. 3.3 Die Gesetzesänderung betreffend Rückerstattung im SHG ist Folge des neuen Kinderunterhaltsrechts, das auf Bundesebene am 20. März 2015 beschlossen und bereits per 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Der Bundesgesetzgeber wollte damit die Situation eines alleinerziehenden Elternteils, der wegen fehlender Mankoteilung auf Sozialhilfe angewiesen ist, verbessern (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung zum IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz vom 6. September 2016, S. 67 f.). Es entspricht dem öffentlichen Interesse, dass die vom Bund vorgesehene Mankoteilung und die damit verbundene Umsetzung in den kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen so rasch wie möglich zur Anwendung gelangen. Die Rückforderung von finanzieller Sozialhilfe, die für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2018 ausgerichtet, aber erst nach diesem Zeitpunkt zurückgefordert wird, würde diesem Anliegen zuwiderlaufen. So empfiehlt denn auch, wie

die Vorinstanz richtig feststellt, das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen den Gemeinden, für den Rückerstattungsfall rückwirkend auf den 1. Januar 2017 sicherzustellen, dass die Budgets getrennt geführt werden und die entstandenen Kosten den einzelnen Personen der Unterstützungseinheit zugeordnet werden können (Kanton St. Gallen, Departement des Inneren, Amt für Soziales: Kindesunterhalt ab 1. Januar 2017 – Änderungen aus sozialhilferechtlicher Sicht, Ziff. 2.3, abrufbar unter <https://www.sg.ch/home/soziales/sozialhilfe> ■ finanzielle Sozialhilfe). 3.4 Wenn versäumt wird, das Übergangsrecht ausdrücklich zu regeln, wird aufgrund allgemeiner Prinzipien über das anwendbare Recht entschieden. In zeitlicher Hinsicht sind diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (IMBODEN/RHINOW, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1986, Band I, Nr. 15, B I S. 95). Selbst wenn also vorliegend Art. 56 Abs. 2 SHG nicht zur Anwendung käme, wäre dasjenige Recht heranzuziehen, das zum Zeitpunkt einer allfälligen Rückforderung Gültigkeit hätte. Rückforderungen gegenüber dem Kind waren in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung von Art. 18 Abs. 3 SHG bereits auf den Tatbestand der Bereicherung aus einer Erbschaft beschränkt. Vorliegend trat bei der Rekurrentin bis zum Inkrafttreten des neuen SHG offenkundig keine Bereicherung aus Erbschaft ein. Auch unter diesem Blickwinkel käme also bei einer künftigen Prüfung einer allfälligen Rückforderung der am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Art. 18 Abs. 1 bis zur Anwendung, gemäss welchem die Rekurrentin nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten hätte die Rekurrentin weder für die Kosten der begleiteten Besuchstage aufzukommen, noch wäre sie zur Rückerstattung der ihr geleisteten finanziellen Sozialhilfe verpflichtet. Es fehlt damit an einem durch die Opferhilfe zu übernehmenden Schaden der Rekurrentin. Der Rekurs ist folglich abzuweisen. 4.2 Die Mutter der Rekurrentin ist im vorliegenden Verfahren lediglich ihre gesetzliche Vertreterin, nicht jedoch Partei. Ob die Kosten für die begleiteten Besuchstage tatsächlich ihr angelastet werden könnten, ist aus familienrechtlicher Sicht zweifelhaft, kann aber wegen der fehlenden Parteistellung im vorliegenden Verfahren offenbleiben. Am Rande sei angemerkt, dass in Bezug auf ihre Prozesslegitimation Art. 18 Abs. 1 bis lit. b SHG zu beachten wäre, wonach nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer sein Kind betreut, für das kein Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, der den gebührenden Unterhalt deckt.

E. 5

5.1 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten [OHG; SR 312.5]). 5.2 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung der Rekurrentin aufzukommen. Der Rechtsvertreter der Rekurrentin hat keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist auf Fr. 3'000.-- festzulegen und um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes des Kantons St. Gallen [AnwG; sGS 963.70]). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter der Rekurrentin mit Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsverteiständung sind nicht zurückzuerstatten (Art. 30 Abs. 3 OHG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Rekurrentin mit Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.